

VERORDNUNG (EG) Nr. 2220/97 DER KOMMISSION

vom 7. November 1997

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel RéunionDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der
Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Lieferung von Reis nach
Réunion ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 der Kommission ⁽³⁾
wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Liefe-
rung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die
Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berück-
sichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der
Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist
die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die vom 3. bis zum 6. November 1997 im Rahmen der
Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von
geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach
der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr.
2094/97 eingereichten Angebote werden nicht berück-
sichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 29 vom 7. 9. 1989, S. 8.⁽³⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 14.